

Stellungnahme zur BV 0241/2023 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Die Vorlage zur Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters (BGM) hat sich in diesem Jahr zeitlich deutlich verzögert. Ursächlich hierfür ist eine im November 2021 vollzogene Darlehensvergabe der Stadt Uslar an die Stadtwerke Uslar GmbH in Höhe von 750.000 Euro, wobei insbesondere essentielle kommunal- und haushaltsrechtliche Vorgaben seitens des Bürgermeisters missbilligt wurden. Anlässlich einer bloßen Mitteilung des Bürgermeisters bzgl. des Darlehens am Ende einer fast dreieinhalbstündigen Sitzung am 14.12.2021 unter TOP 29.3 ergaben sich durch bilaterale Gespräche der Fraktionen von SPD, UWG, FDP und BRU offene Punkte in Bezug auf die oben aufgeführten kommunal- und haushaltsrechtlichen Landesvorgaben. Da diese Vorgaben offenbar eine nicht vollumfängliche Einhaltung erfahren haben, dieses jedoch in Anbetracht der Höhe des gewährten Darlehens unerlässlich ist, sollte der Sachverhalt durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Northeim überprüft werden. Nach inhaltlicher Bewertung des Sachverhalts ergab die kommunalaufsichtliche Einschätzung, dass die Darlehensvergabe ohne haushaltsrechtliche Legitimation erfolgte und dass die Organzuständigkeit, also ein Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung, ausblieb. Zur Erlangung der Rechtmäßigkeit des Vorgangs hatte die Kommunalaufsicht die Empfehlung ausgesprochen, eine Heilung in Form eines nachgelagerten Ratsbeschlusses zu fassen, der den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entspricht. In seiner Sitzung am 28.04.2022 hat der Rat der Stadt Uslar sodann unter TOP 13 im nicht öffentlichen Teil einen Beschluss über die Vergabe eines Darlehens an die Stadtwerke Uslar GmbH einstimmig gefasst. Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch die Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim hat die Kommunalaufsichtsbehörde nunmehr festgestellt, dass auch die kommunalrechtliche Vorgabe des Öffentlichkeitsgrundsatzes außer Acht gelassen wurde, sodass der Bürgermeister erneut zur Stellungnahme unter Fristsetzung aufgefordert wurde. Die erneute Stellungnahme sollte nunmehr den gesamten Aktenvorgang beinhalten, damit in der Causa Darlehensvergabe eine endgültige Bescheidung getroffen werden kann. Nach abschließender Würdigung des Aktenvorgangs, bleibt das konsensfähige Ergebnis der Aufsichtsbehörde, dass die Beschlussfassung des Rates vom 28.04.2022 rechtswidrig war und mithin nichtig ist. Eine aufsichtsbehördliche Beanstandung des vorgenannten Beschlusses ist ausdrücklich nur deshalb unterblieben, weil seitens des

Bürgermeisters die zwischenzeitliche Rückzahlung des Darlehens gegenüber dem Zahlungsempfänger eingefordert wurde.

Eine wesentliche Vorgabe, die letzte Stellungnahme der Kommunalaufsicht allen Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen, ist deutlich verspätet erfolgt. Auch die darauf von einigen Fraktionen beantragte Akteneinsicht ist nur sehr zögerlich und gegen einigen Widerstand möglich gewesen. Der in diesem Zusammenhang oft zitierte transparente Umgang gegenüber den gewählten Vertretern des Rates der Stadt Uslar ist somit erneut mehr als in Frage zu stellen. Obgleich der zwischenzeitlichen Rückzahlung des Darlehens bleibt nach intensiver fraktionsübergreifender Beratung im Ergebnis festzuhalten, dass einerseits der Darlehensvorgang selbst, aber auch die Rahmenbedingungen andererseits, nämlich Transparenz, haushalts- und kommunalrechtliche Missachtung von Landesvorgaben sowie die Nichteinhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, kommen die Fraktionen SPD und UWG zu dem Ergebnis, dass das Dienstherrnrecht des Rates gegenüber dem Bürgermeister Anwendung finden müsse. Aus diesem Grund könnte als Rechtsfolge eine Nichtentlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021 eintreten, welche ausschließlich gegenüber dem Organ wirkt und somit keine Gefahren für die Entwicklung der Stadt Uslar oder ihren Bediensteten entfaltet. Über weitergehende Restriktionen gegenüber dem Bürgermeister, die im politischen Raum andiskutiert werden, kann zu gegebener Zeit befunden werden.